

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Sozial- und Gesundheitsausschuss	26.11.2019	öffentlich
Finanz- und Personalausschuss	03.12.2019	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	12.12.2019	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Satzung der Stadt Bielefeld über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischbeschau

Betroffene Produktgruppe

11.02.05 Fleischhygiene

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Höhere Erträge und höhere Aufwendungen gleichen sich aus (Gebührenhaushalt).

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Beschlussvorschlag:

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss und der Finanz- und Personalausschuss empfehlen dem Rat, der Rat der Stadt Bielefeld beschließt die als Anlage 1 beigefügte Satzung der Stadt Bielefeld über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene.

Begründung:

Die Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene werden zurzeit auf der Grundlage der Satzung der Stadt Bielefeld vom 02.04.2007 erhoben.

Die Rechtsgrundlage für diese Satzung (Verordnung (EG) Nr. 882/2004) wird zum 13.12.2019 aufgehoben. Sie wird ersetzt durch die neue „Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel“ (VO 2017/625).

Das Kapitel VI der VO 2017/625 (Artikel 78 bis Artikel 85) regelt die Finanzierung amtlicher Kontrollen und anderer amtlicher Tätigkeiten und bildet daher die EU-Rechtsgrundlage für die Gebührenerhebung in den EU-Mitgliedstaaten und somit für die Gebührensatzungen. An diese neue Rechtsgrundlage müssen die Fleischhygienegebührensatzungen mit Wirkung ab dem 14.12.2019 angepasst werden.

Art. 79 Abs. 1 b) der VO 2017/625 regelt, dass für die bezeichneten amtlichen Kontrollen die in Anhang IV Kapitel II der Verordnung genannten Pflichtgebühren erhoben werden müssen.

Abweichend davon haben die Kreise und kreisfreien Städte gemäß Art. 79 Abs. 1 a) der Verordnung auch die Möglichkeit, von den Pflichtgebühren bis zur Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten nach oben abzuweichen.

Der Vorgabe zur Gewährleistung eines hohen Maßes an Transparenz gemäß Artikel 85 der Verordnung wird dadurch gefolgt, dass neben der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung die drei in Bielefeld betroffenen Betriebe parallel zur Beratung der Satzung in den politischen Gremien auch über die Aufschlüsselung der Kosten, die Methode zur Festsetzung der Gebühren und der dafür verwendeten Daten informiert werden.

Der derzeit gültige Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Beschäftigten in der Fleischuntersuchung (TV-Fleischuntersuchung) sieht die zwei Schlachtbetriebstypen Großbetriebe und Kleinbetriebe („außerhalb von Großbetrieben“) vor.

Da ein Schlachtbetrieb von derzeit noch drei Kleinbetrieben in Bielefeld überwiegend nachts (von Sonntag auf Montag) schlachtet, die Stückzahlvergütung der Fachassistentinnen und Fachassistenten dadurch einen Zuschlag von 80 % erfährt und seit der letzten Satzungsänderung vor über 12 Jahren eine Tarifsteigerung von 36,6 % erfolgt ist, reichen die von der EU genannten Pflichtgebühren nicht aus, die in Bielefeld entstehenden Kosten der amtlichen Kontrollen zu decken. Eine Anpassung der Gebührenhöhe ist daher ebenfalls notwendig.

Die neue Satzung legt wie bisher für amtliche Kontrollen in Schlachtbetrieben eine Gebühr je Tier fest, wie dies auch die VO 2017/625 vorsieht. Neu aufgenommen werden insbesondere in § 2 Abs. 2 Gebühren für Schlachtungen zu besonderen Zeiten, um die dadurch zusätzlich entstehenden Kosten verursachungsgerecht abrechnen zu können.

Aufgrund des Wegfalls der zugrunde liegenden Rechtsgrundlage sowie des Umfangs der Änderungen ist die Neufassung der Satzung geboten. Sie ist als Anlage 1 beigefügt.

Beigeordneter

Ingo Nürnberger

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.